

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Köselitz**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44(3) Ziff.1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 ( GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Köselitz in seiner Sitzung am 27.09.2004 folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 26.05.2003 beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name und Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen " Gemeinde Köselitz"

### **§ 2**

#### **Dienstsiegel, Logo**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet :

Gemeinde Köselitz \* Landkreis Anhalt-Zerbst \*

### **§ 3**

#### **Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 57 GO LSA Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Ein Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4**

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet keine ständigen Ausschüsse.
- (2) Auf Beschluß des Gemeinderates können zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilige Ausschüsse gebildet werden, die beratenden Charakter tragen. Ihre Mitglieder können auch vom Gemeinderat benannte sachkundige Bürger sein, die nach § 30 GO LSA zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Bürgermeister sitzt den zeitweiligen Ausschüssen vor, er ist hier stimmberechtigt.

## **§ 4a**

### **Entschädigung**

Nach § 33 GO LSA hat jedes ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglied sowie der ehrenamtliche Bürgermeister einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

## **§ 5**

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Gemeinde Köselitz.
- (3) Der Bürgermeister genehmigt außer- und überplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag von bis zu 2,5 T€ im Einzelfall.
- (4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:  
Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 5000 € im Einzelfall.  
(Vorausgesetzt, die Maßnahme wurde mit dem Haushaltsplan beschlossen)
- (5) Als Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 95 (2) Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten 8 % des Gesamthaushaltsvolumens

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat hat an den Einwohnerversammlungen teilzunehmen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beraten.

## § 8

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs vor jeder ordentlichen öffentlichen Gemeinderatssitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und 2 Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

## § 9

### **Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2, Satz 1 GO LSA in Betracht und ist entsprechend § 25 einzureichen.

## § 10

### **Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## § 11

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, insbesondere die von Satzungen und Verordnungen, in den Informationskästen der Gemeinde Köselitz mit den Standorten:

- Dorfstraße 35
- Dorfstraße 13 – vor dem Lebensmittelmarkt

Satzungen und Verordnungen treten nach Ablauf der Frist des Aushanges in Kraft.

Auf den Aushang wird im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Zerbst mit dem darin enthaltenen Elbe- Fläming- Kurier hingewiesen. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Der Aushang ist nachweislich festzuhalten.

Sind Karten, Pläne, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Gemeinderäumen während der Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters und durch Aushang oder Auslegung in Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, während der Öffnungszeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Zerbst hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung tritt mit dem Ablauf der Frist in Kraft.

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang in den Informationskästen der Gemeinde Köselitz mit den Standorten:

- Dorfstraße 35
- Dorfstraße 13 – vor dem Lebensmittelmarkt

Die Aushangfrist beträgt bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Kalendertage und verbleibt bis zum Tag der Sitzung im Informationskasten. Der Aushang ist nachweislich festzuhalten.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt nach Genehmigung des Landkreises Anhalt-Zerbst und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt Zerbst mit dem darin enthaltenen Elbe- Fläming– Kurier in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der Satzung vom 09.11.1999 außer Kraft.
- (2) Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köselitz, den 03. November 2004

Rosenau  
Bürgermeister

Dienstsiegel